

<b>Pflegesätze Kurzzeitpflege</b>					
ab: 01.11.2022					
<b>Pflegegrad</b>	<b>§ 39c</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
Pflege	119,79 €	119,79 €	135,96 €	152,82 €	160,38 €
Unterkunft	18,92 €	18,92 €	18,92 €	18,92 €	18,92 €
Verpflegung	5,81 €	5,81 €	5,81 €	5,81 €	5,81 €
Gesamt/Tag	144,52 €	144,52 €	160,69 €	177,55 €	185,11 €
Kurzzeitpflege Zuschuss/Jahr	1774	1774	1774	1774	1774
Anspruch an Tagen KZP	56	28	28	28	28
<b>voll finanzierte Tage KZP</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>11</b>
Verhinderungspflege Zuschuss/Jahr	0	1612	1612	1612	1612
Anspruch an Tagen VHP	0	28	28	28	28
voll finanzierte Tage VHP	<b>0</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>10</b>
<b>max finanz. Tage</b>	<b>14</b>	<b>27</b>	<b>24</b>	<b>21</b>	<b>21</b>
<b>Die Pflegesätze bedeuten im Einzelnen:</b>					
<b>Pflege</b> steht für alle pflegebedingten Aufwendungen, diese sind je nach Pflegegrad unterschiedlich.					
<b>Unterkunft</b> bezeichnet den Leistungsbereich der Unterkunft, er ist für jeden Gast gleich hoch.					
<b>Verpflegung</b> bezeichnet den Leistungsbereich der Verpflegung, er ist für jeden Gast gleich hoch.					
In der Kurzzeit- und Verhinderungspflege nach SGB XI, sowie für die Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V, beträgt der kalendertägliche Eigenanteil: <b>24,73 €</b> (Summe aus Unterkunft und Verpflegung).					
Die Kosten für die <b>Unterkunft</b> und die <b>Verpflegung</b> müssen selber getragen werden, können aber durch den Entlastungsbetrag refinanziert werden.					
<b>Investitionsfolgekosten sind Kosten, die im Zusammenhang mit dem Gebäude, der Ausstattung und den technischen Anlagen entstehen. Für Gäste aus Niedersachsen wird dieser Betrag vom Bundesland übernommen. Für Gäste, die außerhalb des Bundeslandes Niedersachsen wohnen, entsteht zurzeit ein Betrag von 16,01 €/ Tag.</b>					
Die <b>Pflegekasse</b> übernimmt Zuschüsse in Höhe der oben angegebenen Beträge. Der Aufenthalt kann mit Eigenmitteln auf die Gesamtzahl der Tage (56) verlängert werden, wenn die Mittel der Pflegekasse ausgeschöpft sind. Bei fehlender Kostendeckung kann ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB XI (Hilfe zur Pflege) beim örtlichen Fachdienst Soziales gestellt werden.					
<b>Die Telefongebühren in das deutsche Festnetz während des Aufenthaltes betragen 2,50 € pro Tag. Zusätzliche Gebühren fallen bei Anrufen ins Ausland und auf Mobiltelefone an. Die Gebühr ist im Voraus in der zentralen Patientenaufnahme im Erdgeschoss zu entrichten.</b>					